



St. Elisabeth – Hospiz Marburg e.V.

Satzung

Präambel

In der Absicht, todkranke Menschen und ihre Angehörigen zu begleiten, ihnen medizinische und pflegerische Hilfe, seelsorgerischen Beistand und menschliche Nähe zu gewähren, haben Menschen aus Marburg und Umgebung diesen Hospizverein gegründet.

Dabei wurde bewusst dieser aus dem Mittelalter stammende Begriff gewählt, weil an die Tradition der Pilgerherbergen als Orte der Gastfreundschaft angeknüpft werden soll.

Unser Hospiz trägt den Namen der Heiligen Elisabeth, die im 13. Jahrhundert in Marburg in der Krankenpflege gewirkt hat und bis heute durch ihr Engagement für Hilfsbedürftige vielen Menschen Vorbild ist. Das Hospiz will dazu beitragen, dass Sterben als Teil des Lebens, als ein Abschluss auf dieser Erde erfahren werden kann. Es will seinen Gästen, die hier ihre letzte Wegstrecke gehen, ein Ort des Friedens sein, ein Platz, an dem sie in Würde leben können bis zu ihrem Tod. Aufgrund persönlicher und beruflicher Erfahrungen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wollen die Vereinsmitglieder diese Aufgabe übernehmen und Menschen in der letzten Lebensphase eine möglichst umfassende und individuelle Betreuung gewähren.

Der Verein lehnt sich in seiner Zielsetzung an die Grundsätze der Hospizbewegung an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ST. ELISABETH-HOSPIZ MARBURG e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung einer Einrichtung zur Linderung von Krankheitsbeschwerden bei Schwerstkranken und Sterbenden und die Begleitung dieser Menschen und ihrer Angehörigen bis zum Eintritt des Todes. Ziel ist, Schwerstkranken und Sterbenden intensive menschliche Zuwendung und Betreuung zu gewähren und ihnen ein Sterben in Frieden und Würde zu ermöglichen. Gedacht ist hierbei insbesondere an Tumorkranke, an Personen mit schweren neurologischen oder Herz-Lungen-Erkrankungen und an Menschen, die an AIDS erkrankt sind.

2.2 In Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein die Errichtung, Trägerschaft und Verwaltung einer entsprechenden Einrichtung übernehmen.

2.3 Das Hospiz soll den Gästen in häuslicher und familiärer Atmosphäre, ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechend, an der Grenze ihres Daseins ein Ort des Lebens sein.

Dies beinhaltet vor allem:

- eine umfassende pflegerische, ärztliche, psychosoziale und seelsorgerische Betreuung,
- ein enges Zusammenwirken aller Betreuenden, d.h. der Angestellten und Ehrenamtlichen, mit dem Ziel, die Kranken zu pflegen und die Sterbenden zu begleiten,

- eine häusliche Atmosphäre zu schaffen,
- das Einbeziehen aller Nahestehenden, unter anderem die Möglichkeit zeitlichen Mitwohnens,
- trauernde Familien und Nahestehende über den Tod hinaus zu begleiten (Trauerarbeit),
- unverzichtbare Mitarbeit Ehrenamtlicher und deren spezifische Vorbereitung, Weiterbildung und Begleitung,
- enge Vernetzung mit bestehenden ambulanten Hospizdiensten, ambulanten Krankenpflegediensten und Sozialstationen,
- auch eine zeitlich befristete Aufnahme von Schwerstkranken und Sterbenden in das Hospiz.

2.4 Aktive Sterbehilfe in jeder Form lehnt der Verein ab, da er grundsätzlich das Leben bejaht und den individuellen Sterbeweg als Teil des Lebens ansieht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die insbesondere Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben haben, können nach Nachweis oder durch angemessene Pauschalbeträge erstattet werden.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

5.2 Über den Antrag einer Mitgliedschaft in Textform entscheidet der Vorstand.

5.3 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand, spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit Streichung von der Mitgliederliste.

5.4 Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Das Mitglied ist vor seinem möglichen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.

5.5 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

5.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags in Höhe von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug befindet. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied in Textform angekündigt wurde und mindestens drei Monate seit Absendung der Ankündigung vergangen sind; die Ankündigung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen mit folgenden Funktionen:

- Vorsitz,
- 2 gleichberechtigte Stellvertretungen,
- 1 Schriftführung,
- 1 Kassenführung,
- 2 gleichberechtigte Beisitze.

7.2 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, die Organisation der Arbeit, die Aufnahme von Mitgliedern, Anstellung und Entlassung von Personal des Vereins, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen und die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Zwei Vorstandsmitglieder (darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungs-berechtigt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

7.3 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen / eine hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der / die Geschäftsführer/in kann zum / zur besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die Tätigkeit der / des Geschäftsführers/in wird im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes in einer Dienstordnung geregelt. Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der anderen Organe beratend teil. Der / die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein. Er / sie vertritt innerhalb seines / ihres Geschäftskreises bis zu einem Geschäftswert von 10.000 € im Einzelfall alleine.

7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitz dies für notwendig erachtet oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform eingeladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch von drei Vorstandsmitgliedern gefasst.

7.7. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

7.8. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, tragen der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitz oder im Falle seiner Verhinderung von einer Stellvertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

In der Tagesordnung müssen mindestens einmal im Jahr vorgesehen sein:

- die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und
- soweit erforderlich Wahlen.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands inklusive Kassenabschluss und die Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der St. Elisabeth-Hospiz gGmbH.

8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bzw. ein Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, die von Amts wegen notwendig werden (z.B. Amtsgericht, Finanzamt), können vom Vorstand selbständig (ohne Beschluss der Mitgliederversammlung) durchgeführt werden.

8.4 Die Leitung obliegt dem Vorsitz oder bei dessen Verhinderung einer Stellvertretung.

8.5 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe der Gründe fordern.

8.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitz und der Person, die das Protokoll angefertigt hat, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung, der zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die „Stiftung St. Elisabeth-Hospiz Marburg“ mit Sitz in Marburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Kooperationen nach § 57 Abgabenordnung

Der Verein kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch dadurch unmittelbar i.S.d. § 57 Abs. 1 AO verfolgen, dass er planmäßig mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, arbeitsteilig zusammenwirkt (§ 57 Abs. 3 AO). Hiervon betroffen sind der Bezug und die Erbringung von betriebsnotwendigen Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen und Warenlieferungen beispielsweise für oder von Unternehmen innerhalb des Unternehmensverbundes des St. Elisabeth-Hospiz Marburg e.V. und des St. Elisabeth-Verein e.V.

§ 12 Inkrafttreten

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.03.1995 beschlossen. In der Mitgliederversammlung vom 26.11.2024 wurde eine Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.

Marburg, den 26.11.2024